

898 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**Bericht und Antrag
des Handelsausschusses**

**betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Melde-
gesetz geändert wird**

Der Handelsausschuß hat im Zuge seiner Beratung über den Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Heindl und Genossen betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Sicherung der Energieversorgung auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten DDr. König, Doktor Heindl und Dipl.-Vw. Dr. Stix beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 der Geschäftsordnung den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Beschlußfassung vorzulegen, mit der

das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz geändert wird.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wählte der Ausschuß den Abgeordneten Köck.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 05 19

Köck
Berichterstatter

Staudinger
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II, IV und V des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz wird wie folgt geändert:

1. Art. II § 1 Z. 3 hat zu lauten:

„Erdöl“ Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien, roh, der Nummer 27.09 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der geltenden Fassung), ausgenommen hochschwefelhaltiges bituminöses Schieferöl;“

2. Art. IV hat zu lauten:

„Dieses Bundesgesetz tritt mit 30. Juni 1980 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I ist die Bundesregierung betraut. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach Art. V des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes.